

Das Johannisburger Kreis-Blatt.

Tygodnik Obwodu Jansborskiego.

Redigirt vom Landrath.

Wydawany przez Lantrata.

Johannisburg, den 1. Mai 1863.

N^o 18.

Jansbork, dnia 1. Maja 1863.

Bekanntmachungen.

Obwieszczenia.

135. Polizei-Verordnung über das Impfwesen. N. d. J. 225. März.

Da das bisher im hiesigen Verwaltungs-Bezirk stattgehabte Verfahren sich hinsichtlich der Heranziehung sämtlicher pockensfähiger Individuen zur Schutzpockenimpfung als unzureichend erwiesen hat, so bestimmen wir hierdurch, daß die öffentlichen Gesamtimpfungen, welche nach §. 52. des Regulativs vom 28. Oktober 1835 alljährlich stattfinden sollen und nach §. 51. a. a. O. unter der Aufsicht und Kontrolle der Polizei-Behörden stehen, nach folgenden Vorschriften zur Ausführung kommen sollen.

§. 1. Da die öffentlichen Gesamtimpfungen als eine polizeiliche Maßregel zur Verhütung des Ausbruches der Pockenpeste und zur Abwendung von Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Einwohner ausgeführt werden, so darf kein pockensfähiges Individuum ohne triftigen Grund von dem Termine zur Gesamtimpfung zurückbleiben. Nur Krankheit und das zarteste Säuglingsalter des Impflings entschuldigen dessen Nichtgestellung zum Impftermine, jedoch müssen die Verhinderungsgründe vor oder während des Termins durch ein ärztliches oder von sonst einer glaubwürdigen Person ausgestelltes Attest nachgewiesen werden.

§. 2. Die in den polizeilich bekannt gemachten, öffentlichen Terminen Geimpften sind am 8. Tage nach der Impfung abermals in einem von dem Impfarzte dazu anzusetzenden Termine zur Revision resp. Empfangnahme der Impfscheine zu stellen.

§. 3. Von der Verpflichtung zur Bestellung ihrer impffähigen Angehörigen zu den Gesamtimpfungen sind nur diejenigen entbunden, welche die Impfung durch ihren Hausarzt bewirken lassen, was jedoch durch ein unterzeichnetes Zeugniß des letzteren und zwar im Impftermine nachgewiesen werden muß.

§. 4. Gegen diejenigen, welche ohne triftigen Grund (§§. 1. und 3.) ihre auf der Impfliste verzeichneten Angehörigen zu dem ihnen zur rechten Zeit bekannt gemachten Impf- resp. Revisions-Termine nicht gestellt haben, verordnen wir hiermit auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 die Festsetzung einer Geldstrafe von 15 Sgr. bis 1 Thlr., an deren Stelle im Unvermögens-falle Gefängnißstrafe treten soll.

Außerdem werden die ausgebliebenen Impflinge bis zur endlichen Bestellung in den Listen als ungeimpft fortgeführt und die Angehörigen, Eltern resp. Vormünder solcher ohne haltbaren Grund ungeimpft gebliebenen Kinder haben beim Ausbruche der Blattern die im §. 54. des Regulativs vom 28. Oktober 1835 angedrohte, durch unsere Amtsblatts-Versüfung vom 4. März 1854 auf 5 bis 10 Thlr. festgesetzte Polizeistrafe dann zu gewärtigen, wenn diese Kinder resp. Pflegebefohlenen nach Ablauf des ersten Lebensjahres von den Blattern befallen werden.

§. 5. Diejenigen Aerzte, welche die öffentlichen Gesamtimpfungen ausführen, sind verpflichtet, nach beendigter Impfung dem Landrath die Personen zur Bestrafung anzuzeigen, welche ihre auf der Impfliste verzeichneten Angehörigen ohne genügenden Grund zu dem ihnen rechtzeitig bekannt gemachten Impf- resp. Revisions-Termine nicht gestellt haben. Der Landrath veranlaßt dann die Bestrafung durch die zuständige Polizei-Behörde.

§. 6. Die Leitung des öffentlichen Impfgeschäftes liegt in jedem Kreise dem Landrathe und dem Kreis-Physikus ob, so daß jener das Politzeiliche und Administrative, dieser das Technisch-Wissenschaftliche des Geschäftes besorgt.

§. 7. Jeder landrätliche Kreis wird durch den Landrath unter Zuziehung des Kreis-Physikus in Impfbezirke eingetheilt und für jeden Impfbezirk ein Bezirksarzt ernannt; jedoch müssen überall die Kreis-Medizinal-Beamten selbst bei dem Impfgeschäfte wesentlich mit theilhaftig sein.

Außer den ländlichen Bezirken kann jede Stadt für sich einen besonderen Impfbezirk bilden.

§. 8. Nur den approbirten Ärzten und Wundärzten darf die Ausübung der Schutzpockenimpfung gestattet werden; allen übrigen Personen ohne Unterschied ist die Ausführung von Impfungen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen untersagt.

§. 9. Die Bezirksimpfärzte theilen ihren Bezirk in Impf-Stationen, welche sie jedoch vor Beginn des Impfgeschäftes dem Landrathe zur Bestätigung mitzutheilen haben, der sie sowie die Impfbezirke und Impfärzte den betreffenden Ortsbehörden und Vorständen durch das Kreisblatt und auf sonst geeignetem Wege bekannt macht.

Diese Impf-Stationen sind unter sorgfältiger Ermägung der örtlichen Verhältnisse der Wege und des Verkehrs dergestalt zu bestimmen, daß die Entfernung derselben von den Wohnungen der Impflinge höchstens 3/4 Meilen beträgt, daß aber auch andererseits nicht zu wenig Ortschaften den Stationen zugewiesen werden, indem bei einer zu geringen Zahl von Impfungen der durch das Impfgeschäft herbeigeführte Zeit- und Kosten-Aufwand ohne Noth gesteigert wird.

§. 10. Die Bezirksimpfärzte haben die Impf- und Revisions-Termine anzusetzen und durch Vermittelung der Orts-Polizei Behörde bekannt zu machen, so daß wenigstens 8 Tage vor dem Eintritte der Termine die theilhaftigen Ortsvorstände davon benachrichtigt sind und Zeit haben, die Bestellung der Impflinge herbeizuführen.

Die Impfärzte müssen von jedem der Ausführung des allgemeinen Impfgeschäftes entgegen tretenden wesentlichen Hindernisse, wenn sie solches nicht selbst beseitigen können, der Orts-Polizei-Behörde resp. dem Landrathe sofort Anzeige machen und sind verpflichtet, nach dem Schlusse des Impfgeschäftes sämtliche gehörig ausgefüllten Impflisten ihres Bezirkes nebst einem Impfberichte dem Landrathe bis spätestens den 15. September desselben Jahres einzureichen.

§. 11. Die Privatimpfärzte haben über ihre Privatimpfungen den Ortsvorständen bis Ende August jeden Jahres eine Uebersicht vorzulegen, welche von jenem dem Landrathe bis zum 15. September einzureichen ist.

§. 12. Zum 1. Februar jeden Jahres geht jedem Ortsvorstande (Magistrate, Gutsbesitzer, Dorfschulzen) auf Anordnung des Landraths durch die Orts-Polizei-Behörde ein Exemplar des beigegehenden Schemas A. zu der für das Impfgeschäft des laufenden Jahres anzufertigenden Impftabelle zu.

Ferner haben die Herren Landräthe rechtzeitig zu veranlassen, daß von den Herren Geistlichen welche wir dazu hierdurch ein für allemal anweisen, für jede Orts-Polizei-Behörde besonders ein von dem Geistlichen unterzeichnetes, nach dem beigegehenden Schema B. gefertigtes, namentliches Verzeichniß der in jedem einzelnen Orte des Kirchspiels seit dem 1. März des verfloßenen Jahres geborenen Kinder, in welchem die bereits wieder verstorbenen und todt geborenen gleichfalls mit anzugeben sind, aufgestellt und der zuständigen Orts-Polizei-Behörde (Polizei-Verwalter, Dominium) bis Ende Februar mitgetheilt werde.

Von diesen namentlichen Verzeichnissen haben die Orts-Polizei-Behörden alsdann so schnell wie möglich Auszüge für jeden Ort besonders, und mit ihrer Unterschrift versehen an die betreffenden Ortsvorstände gelangen zu lassen, welche dann dem Verzeichniß Auszüge noch die ungeimpften Kinder der Juden und Dissidenten, sowie die Namen derjenigen Individuen hinzuzufügen, welche aus früheren Jahren ungeimpft und ungeschützt geblieben sind, und endlich zu ermitteln haben, ob durch Zuziehen fremder Leute seit dem 1. März des verfloßenen Jahres ungeimpfte Kinder in den Ort gekommen sind, deren Namen gleichfalls in das gedachte namentliche Verzeichniß aufzunehmen sind.

Die solchergestalt ausgefüllte und mit ihrer Namensunterschrift bescheinigte namentliche Liste haben die Ortsvorstände — ländliche und städtische — durch die Orts-Polizei-Behörde nebst der von ihnen in den Rubriken 1 bis 10 ausgefüllten Impftabelle (Schema A.) dem Landrathe spätestens bis zum 15. März jeden Jahres einzureichen, welcher diese Listen, sowie die erforderliche Anzahl unausgefüllter Impfscheine vor dem 1. April den betreffenden Impfärzten zuzufertigen hat.

§. 13. Die Bezirksimpfärzte haben nach den an Ort und Stelle während der Impf- resp. Revisions-Termine dem namentlichen Verzeichnisse beigegefügten Notizen die Impftabelle zu vollenden, indem sie die

Rubriken 11 bis 18 des dazu bestimmten Formulars A. mit den Zahlen ausfüllen, und außerdem an dem Revisionsstermine die mit Erfolg Geimpften mit Impfscheine zu versehen.

§. 14. Die Ortsvorstände jeder zu einer Impfstation zugewiesenen Gemeinde oder Besetzung haben sich persönlich oder durch legitimirte Vertreter an dem ihnen bekannt gemachten Termine in der Impf-Station pünktlich einzufinden, und sowohl der Impfung als auch der 8 Tage später stattfindenden Revision beizuwohnen.

Außerdem sind sie verpflichtet, für die prompte Bestellung der Impflinge zu den Terminen, sowie für die Beschaffung der Aeste der durch Krankheit u. Verhinderten zu sorgen.

Diejenigen Eltern, welche sich beharrlich weigern, ihre Kinder impfen zu lassen, sind mit Hinweisung auf den §. 54 des Regulativs vom 28. Oktober 1835 über die denselben daraus erwachsenden üblen Folgen zu belehren und die dennoch sich Weigernden dem Landrathe namentlich anzuzeigen, damit dieser bei Ausbrüchen von Menschenblattern ihre Bestrafung nach Maßgabe des §. 54 des gedachten Regulativs vom 28. Oktober 1835 und unserer Amtsblatts-Verfügung vom 4. März 1854 veranlassen kann.

§. 15. Die öffentlichen Gesamtimpfungen haben im Mai zu beginnen und müssen spätestens bis zum 1. September beendigt sein.

§. 16. Der Impfstoff ist jährlich frisch, kurz vor der Impfung aus dem königlichen Impf-Institute zu Berlin zu entnehmen; wird er auf anderem Wege entnommen, so haben die Bezirks-Impfärzte solches in ihrem an den Landrath am Schlusse des Impfgeschäftes zu erstattenden Impfberichte ausdrücklich zu bemerken.

Bei der allgemeinen Impfung darf nur von Arm zu Arm geimpft werden, weshalb es am zweckmäßigsten ist, daß die Bezirks-Impfärzte die Impfung zuerst in ihrem Wohnorte in Gang bringen und sich hier mit frischem Stoffe zu den Gesamtimpfungen versehen.

Nur von gesunden Kindern darf die Lympe zur Weiterimpfung benützt werden.

§. 17. Der Landrath stellt nachdem ihm die spätestens bis zum 15. September einzureichenden Special-Impf-Listen der verschiedenen Bezirks- und Privatärzte zugegangen sind, die Haupt-Impf-Liste zusammen und fertigt gemeinschaftlich mit dem Kreis-Physikus den Haupt-Impf-Bericht aus den ihm eingereichten Special-Impf-Berichten an.

Der Haupt-Impf-Bericht muß enthalten: eine Vergleichung der Zahlen der im laufenden mit den Zahlen der im vergangenen Jahre mit oder ohne Erfolg Geimpften, eine kurze Schilderung des allgemeinen Impfgeschäftes, während des Jahres, des Verhaltens der Ortsvorstände und der Bezirks-Impfärzte, und endlich die sonst noch in Beziehung auf das allgemeine Impfgeschäft wichtigen Vorfälle.

Diesen Haupt-Impf-Bericht nebst der Haupt-Impf-Liste des Kreises haben der Landrath und der Kreis-Physikus spätestens bis Ende Dezember des Jahres an uns einzureichen.

§. 18. Die Landräthe bleiben dafür verantwortlich, daß in den ihnen überwiesenen Kreisen incl. den in diesen belegenen Städten vorstehende Vorschriften zur Ausführung gelangen und haben daher die einzelnen Ortsbehörden und Vorstände eventuell durch angemessene Ordnungsstrafen zur Erfüllung hierin anzuhalten, sowie sie auch verpflichtet sind, Nachlässigkeiten der Impfärzte oder der übrigen impfenden Medicinal-Personen sofort uns anzuzeigen. Gumbinnen, den 5. April 1863 Königl. Regierung.

Schema A. Impf-Tabelle aus dem Kreise für das Jahr 18....

Table with 9 columns: Namen des Impf-Bezirkes, Es sind in die Impfliste für das Jahr 18... aufgenommen (Neu-geborene, Neu angegebene Impflinge, Summa), Davon sind in Abzug zu bringen (Die Tod-geborenen, Die vor der Impfung Gestorbenen, Die weggezogenen Individuen, Summa).

Bleiben zu impfen (nach Abzug der Summe 9 von der Summe 5).	Es sind mit Erfolg geimpft worden.	Es sind zum dritten Male ohne Erfolg geimpft worden.	Es sind in die Impfliste für das, nach Abrechnung der Beträge ab 11 und 12 von der Summe ab 10, Jahr 18.... übertragen.			Von den Geimpften ab 11, 12 und 13 sind geimpft		Von den natürlichen Pocken resp. Varioloïden sind befallen gewesen.
			Ohne oder mit unsicherem Erfolg Geimpfte.	Aus besonderen Ursachen ungeimpft gebliebene.	Summa (von 13 und 4).	Öffentlich.	Privatim.	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Schema B. Namentliches Verzeichniß
der seit dem 1. März 18.... bis zum 1. März 18.... im Bezirke der Ortspolizei-Verwaltung zu N. N. geborenen Kinder.

1.	2.	3.	4.	5.
Nr.	Name der Ortsschaften.	Name und Stand der Eltern.	Vornamen des Kindes.	Tage und Jahr der Geburt des Kindes.

136. Nach einer Mittheilung des königlichen Oberpräsidii der Provinz Preußen vom 26. vorigen Monats wird zur Fortsetzung der vorjährigen Vermessungs-Arbeiten des General-Stabes, in diesem Jahre vom 1. Juni ab, eine topographische Vermessungs-Abtheilung unter dem Hauptmann Berger des großen General-Stabes im dortigen Kreise Vermessungen ausführen.

Außerdem werden in diesem Jahre in unserem Bezirke auch trigonometrische Vermessungen vom 1. Mai cr. beginnend, unter der Leitung des Abtheilungs-Chefs im großen General-Stabe, General-Major v. Hesse stattfinden.

Die Polizei-Vorstände resp. königlichen Polizei-Verwaltungen werden hierdurch veranlaßt, den betreffenden Herren Offizieren die beanspruchte Unterstützung bereitwilligst angebeihen zu lassen; auch werden die Kreiseingesessenen aufgefordert, den bezeichneten Vermessungs-Arbeiten keinerlei Hindernisse in den Weg zu legen.

Johannisburg, den 21. April 1863.

Der Landrath.

137. Zur Verpachtung der Fischereireinigung im Skarp und im Mulafta-See unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen für die Zeit bis zum 1. Mai resp. 1. Juni 1869 steht auf Montag, den 11. Mai d. J. von 10 bis 12 Uhr Vormittags im hiesigen Geschäftszimmer Termin an.
Kurwien, den 24. April 1863. Königliche Oberförsterei.